

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	12 (1941)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Eidgenössisches Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten ; Résumé de l'article "Eidg. Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten" (Code pénal suisse et établissements d'éducation)
<b>Autor:</b>	Zeltner, M. / F.O.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-806242">https://doi.org/10.5169/seals-806242</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Eidgenössisches Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten

Kurzreferat \*) von M. Zeltner, Albisbrunn

Den Ausführungen von Dr. Moor möchten wir nur noch einiges beifügen; seine Ausführungen haben uns auf manchen Punkt erst aufmerksam gemacht. Vor allem haben wir wieder einmal von den Anforderungen gehört, die menschlich und fachlich an den Erzieher zu stellen sind, und da ja Dr. Moor auch eine genügende praktische Erfahrung hinter sich hat, wäre er eigentlich der Mann, uns mit der Zeit auch das noch vermißte Lehrbuch für den Anstaltserzieher — wenn man so sagen kann — zu schenken oder dessen Schaffung an die Hand zu nehmen.

Einige Punkte, die mir mehr oder weniger unabhängig vom Hauptreferat beim mehrmaligen Durchgehen der Paragraphen des neuen Strafgesetzbuches aufgefallen sind, möchte ich hier nur zur Diskussion stellen.

Die Artikel 85—92 sehen unter anderem für geisteskranke und schwachsinnige Kinder eine besondere Behandlung vor. Nun gibt es aber gerade bei diesen beiden Kategorien viele „Grenzfälle“, die immer wieder besondere Schwierigkeiten bereiten. Ich bin der Meinung, daß die Aufnahmemöglichkeiten der Anstalten diesen Grenzfälle in irgendeiner Weise entgegenkommen sollten. Wie aber, ist eben die Frage.

Es wird rechtzeitig daran zu denken sein, unter den in Frage kommenden Anstalten eine allen dienende Aufteilung hinsichtlich der verschiedenen Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorzunehmen. Wie dies im einzelnen zu geschehen hätte, darüber wird man sich wohl nicht so bald einigen können. Es ist aber eine dringliche Aufgabe. Besonders zu reden geben wird auch noch die vom Gesetz vorgesehene Entschädigung für die Arbeitsleistung der Jugendlichen in den Anstalten.

Anstalten für Jugendliche müssen damit rechnen, Jugendliche bis zum 22. Jahr behalten zu können. Andererseits ist bei der Einweisungsdauer in Zukunft wohl mehr auf die Möglichkeit der Absolvierung einer Lehre zu achten. Einweisung „für die Dauer einer Lehre“ wäre allerdings eine fast zu einfache Formel; sie sagt aber deutlich, was wir meinen. Frühzeitigere Entlassung könnte gegebenenfalls doch immer möglich bleiben. —

Was nun insbesondere das Referat von Herrn Dr. Moor betrifft, so möchten wir vor allem warm unterstützen, was er über das schlimme Wörtlein kriminell gesagt hat. Viele Eltern, insbesondere aber solche, welche Kinder haben, die streng genommen auch schon als kriminell zu bezeichnen wären, sind der Auffassung, daß Kriminelle ganz besonders Schlimme, ja jene sog. geborenen Verbrecher seien, welche aus einer unveränderlichen Veranlagung heraus verbrecherische Handlungen begehen und darum für ihre eigenen Kinder als Anstaltskameraden schon gar nicht in Frage kämen. Da ist immer wieder Aufklärung nötig; am leichtesten läßt sie sich am

Vergleich des eingewiesenen Kriminellen und des zufällig Nicht-Kriminellen geben (auf die Gefahr hin, daß gutmeinende Eltern ihren nicht kriminellen Sohn wieder mit nach Hause nehmen). Auf alle Fälle müssen wir selber wissen, daß der Umstand, ob einer kriminell sei oder nicht, überhaupt nicht maßgebend sein darf für die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme in ein Heim, das sich der Erziehung von schwierigen Kindern aller Kategorien widmet. Die Frage, was denn sonst maßgebend sein könne, ist allerdings nicht leicht zu beantworten. Fast möchten wir sagen: das muß jede Anstalt selber wissen.

Das Gesetz sieht vor, daß besonders gefährliche und gefährdende Typen von den übrigen Anstaltsinsassen getrennt gehalten werden müssen. Sehr oft können wir aber von vornherein gar nicht wissen, ob ein Neueintretender wirklich gefährlich sei. Sicher möchten wir den jugendlichen Mörder, den jugendlichen Homosexuellen ausgeprägter Art, den dauernden Durchbrenner und Dieb, den stark Selbstmordverdächtigen von den übrigen Zöglingen getrennt halten; wir bemerken aber zugleich, daß das ja schon gar nicht mehr alles Kriminelle sind. Wichtig wird sein, daß wir ein klares Bild davon haben, was für unsere Anstalt tragbar ist, daß wir ferner provisorische Aufnahmen durchführen und, wenn es nötig wird, einen Zögling auch sofort wieder aus dem Heim entlassen können, resp., daß wir sichere Gewähr dafür haben, daß er uns abgenommen wird.

Der Aufstellung von Anstaltstypen von Herrn Dr. Moor möchten wir schließlich noch eine etwas andere Gruppierung gegenüberstellen. Meine Einteilung erfolgt grundsätzlich im selben Sinn, wie die seine, ist aber vielleicht etwas mehr im praktischen Sinn gesehen, im Sinn allerdings mehr einer gewünschten, gleichsam kommenden und kaum schon vorhandenen Praxis. Die so gesehenen Anstaltstypen scheinen mir nicht nur pädagogisch-erzieherisch, sondern auch organisatorisch-ökonomisch möglich, dem Sinne des kommenden Gesetzes gemäß und auch rascher erreichbar. Und es würde uns im Rahmen dieses Gesetzes vor allem das bringen, was wir schon längst brauchten und stets vermissen, nämlich die Spezialanstalt, oder Zwischenanstalt, oder das Verwahrungsheim, kurz jenes Heim, das so eingerichtet ist, daß es unter allen Umständen jeden Zögling, den andere Anstalten nicht mehr aufnehmen können, noch aufnehmen kann und ihm aber auch noch etwas bietet und nicht bloß, wie das etwa gesagt wird, nun eben einfach die Gesellschaft von ihm befreit und von ihm beschützt wird! Ich sehe diese neue Anstalt in einem ganz besonderen Maßstabe, sie wird die wichtigste aller zu schaffenden Institutionen (im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz) sein, sie wird, um mit dem Gesetz zu reden, den Art. 91, 3, Art. 92 teilweise und dem Art. 93, dem Art. 95 entsprechen, oder

\*) An der Tagung des SVERHA in Bern, 1. Okt. 1940.

um mit Prof. Hanselmann zu sprechen, den Herr Dr. Moor bereits zitiert hat: es ist jene Anstalt, welche eingerichtet sein muß wie eine Irrenpflegeanstalt und wie ein Arbeitshaus, und ich möchte beifügen, wie ein Erziehungsheim! Zu den aufzunehmenden Typen gehörten: Jugendliche Querulanten, gewisse besonders schwierige Psychopathen, jugendliche Mörder, Haltlose, Selbstmordverdächtige, hältlose Homosexuelle, ständige schwierige Durchbrenner. Machen wir uns mit aller Deutlichkeit klar, was hier gemeint ist: Jugendliche gehören weder ins Irrenhaus noch ins Gefängnis! Und wie ungemein schwierig ist es mit der Unterbringung solcher Burschen, wenn wir sie in der offenen oder halboffenen Anstalt aus den verschiedensten Gründen nicht mehr halten können! Eine schwierige Anstalt; aber wir werden kaum darum herumkommen. Sie stellt allerdings größte Anforderungen an ihre Erzieher und Leiter und an ihre allen besonderen Zweigen dienende Organisation und Gliederung.

Würde insbesondere die letztgenannte, die „Zwischenanstalt“, in hinreichendem Maße ausgebaut, dann könnten die folgenden drei Typen genügen für die Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen des neuen Strafgesetzbuches:

1. Die Erziehungsanstalt für Schulpflichtige und Jugendliche. Sie besitzt eigene Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten und bezieht die nachgehende Fürsorge für ihre Entlassenen in ihren Aufgabenkreis ein. Auch sie kann unter besonderen Bedingungen schon einzelne leichtere Beobachtungsfälle aufnehmen.

2. Das Heilerziehungsheim mit Beobachtungsabteilung. Es dient der Beobachtung, der Erziehung und der besonderen Behandlung Schulpflichtiger und Schulentlassener und müßte auch schon die Möglichkeit besitzen, in einzelnen Fällen einen Zögling von den übrigen getrennt zu halten, weist also neben Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten (Anlernmöglichkeiten bis zu Voll-Lehren) auch leichte Isolierungsmöglichkeiten auf. Es könnte Grenzfälle aufnehmen, besäße eine ausgebaute Organisation der nachgehenden Fürsorge und wäre jederzeit in der Lage, einen Entlassenen wieder ins Heim zurückzunehmen.

3. Die „Zwischenanstalt“ oder Verwahrungsanstalt. Ihre Gliederung müßte noch weitergehen, als Dr. Moor dies vorgeschlagen hat; insbesondere sollte auch sie eine Beobachtungsabteilung aufweisen. Sie sollte groß, umfassend sein. Für die Schweiz bedürfte es zwei oder drei solcher Anstalten. Sie ist die Anstalt, die schon lange fehlt, die aufnehmen könnte, was andere Anstalten nicht aufnehmen oder nicht behalten können. Sie müßte unter der Leitung eines Arztes stehen, der hauptamtlich und allein für die Führung dieser Anstalt da wäre. Ihre Aufgaben wären Beobachtung, Erziehung, Ausbildung, Schulung, ärztliche Betreuung, bloße Beschäftigung, für die günstigeren Fälle nachgehende Fürsorge mit der Möglichkeit jederzeitiger Rücknahme, für die ungünstigen Isolierung und Verwahrung. —

Bei jeder solchen Typeneinteilung kommt es weniger auf die Zahl der Typen an, als darauf, daß Uebergänge möglich bleiben und als besondere Möglichkeiten ausgewertet werden. Daselbe gilt für die Zahl der Anstalten als solcher: Arbeitsteilung im Sinn der genannten Typen und Zusammenarbeit, darauf käme es an.

### Résumé de l'article „Eidg. Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten“

### (Code pénal suisse et établissements d'éducation)

Les considérations auxquelles se livre M. Zeltner, directeur de l'établissement d'Albisbrunn, ont trait au rapport présenté par M. le Dr Moor (voir Numéro d'octobre 1940, p. 156). M. Zeltner attire l'attention sur le fait qu'en ses art. 85—92, le Code pénal suisse prévoit un traitement spécial pour les enfants atteints notamment d'une maladie mentale ou faibles d'esprit. Mais dans ces catégories d'adolescents, les cas non nettement délimités sont nombreux, et ils causent des difficultés spéciales. Les établissements entrant en ligne de compte devraient à temps procéder à une répartition appropriée relativement aux possibilités d'éducation et aux occasions de travail. L'indemnité prévue dans le Code pénal suisse comme rétribution du travail accompli par les adolescents sera encore l'objet de mainte discussion.

Les établissements pour adolescents doivent se préparer à garder ces derniers jusqu'à leur 22ème année. D'un autre côté, à l'avenir, la durée de l'internement devra tenir davantage compte de l'accomplissement d'un apprentissage.

Relativement au mot „criminel“, de nouvelles explications sont sans cesse nécessaires. Bien des gens croient que les criminels sont des sujets particulièrement dangereux, agissant sous l'influence d'une puissance irrésistible. Quant à nous, nous savons que la qualification de „criminel“ ne doit pas être déterminante lorsqu'il s'agit du placement dans un asile dont le but est d'éduquer des adolescents difficiles. La loi prévoit que les sujets spécialement dangereux seront séparés de leurs congénères. Or, très souvent, il nous est impossible de dire dès le début si un nouvel arrivé est ou non dangereux. Ce qui importe, c'est de savoir ce que notre établissement sera à même de supporter; certaines admissions auront lieu à titre provisoire et, selon les cas, un adolescent admis devra pouvoir être renvoyé sans délai, ou bien nous devrons avoir la certitude qu'il nous sera repris.

Au groupement proposé par M. le Dr Moor en ce qui concerne les divers genres d'asiles, M. Zeltner en oppose un autre, davantage inspiré par des motifs d'ordre pratique:

1. Etablissement d'éducation pour enfants astreints à l'école et pour adolescents: l'établissement de ce genre possède sa propre école et ses propres possibilités d'éducation, il considère comme l'une de ses tâches de suivre les adolescents après qu'ils

ont quitté l'établissement. A certaines conditions, il peut accepter des cas d'observation peu compliqués.

2. Etablissement curatif d'éducation avec département d'observation: il s'occupe de l'observation, de l'éducation et du traitement spécial d'enfants astreints à l'école ou ayant déjà quitté cette dernière; il devrait, selon les cas, pouvoir séparer un adolescent de ses camarades; à côté de la possibilité de fréquenter l'école et d'être éduqués (préparation professionnelle et même apprentissages complets), les enfants se trouvant dans ces établissements devraient pouvoir être plus ou moins isolés. Cet établissement pourrait accueillir des cas non nettement délimités, il posséderait une organisation suffisante lui permettant de suivre les adolescents ayant quitté l'établissement, et il pourrait en tous temps les reprendre au besoin.

3. Etablissement intermédiaire ou d'internement: les ramifications de cet établissement devraient être encore plus étendues que ne le prévoit M. le Dr Moor; il devrait

notamment posséder une section d'observation. Cet établissement doit être suffisamment grand; en Suisse, il en faudrait deux ou trois. Depuis longtemps, l'on ressent l'absence d'un établissement de ce genre; il accueillerait les adolescents que les autres asiles ne pourraient accepter ou garder. L'établissement serait dirigé par un médecin, qui n'aurait pas d'autre occupation. Il s'occupera d'observation, d'éducation, de formation professionnelle, donnerait des soins médicaux, ou bien il fournirait simplement du travail à ses protégés; dans les cas les plus favorables, il prêterait assistance aux adolescents ayant quitté l'établissement, pourrait les réaccueillir en tout temps, ou au contraire, dans les cas difficiles, il appliquerait l'isolement et l'internement.

Quoi qu'il en soit, la possibilité de transferts d'un asile dans un autre joue un rôle plus important que le mode de classification des asiles. Il en va de même du nombre d'établissements comme tels: répartition du travail selon les types d'établissements mentionnés, et collaboration. Tout est là!

F.O.

## SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Präsident: Hugo Bein, Direktor des Bürgerlichen Waisenhauses, Basel, Tel. 41.950

Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10-Höngg, Telephon 67.584

Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telephon 956.941

Zahlungen: SVERHA, Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Telephon 29.12

### 100 Jahre Evang. Erziehungsanstalt Langhalde Abtwil (St. G.)

„Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat!“ Die Worte eröffnen das Festchriftchen des fünfzigjährigen Jubiläums. Und nie mehr, als in der gegenwärtig schweren Zeit und bei Anlaß des hundertsten Geburtstages, haben wir allen Grund, Gott zu danken für all die Liebe, die durch wohltätige Menschenfreunde der Anstalt zuteil geworden ist.

Der Gedanke zur Gründung der Anstalt wurde durch den Besuch des Diakon Heim in der Zellerschen Anstalt in Beuggen im Jahre 1823 wachgerufen. Das vermittelnde Element war der einfache Appreturarbeiter Joh. Ulrich Hensel, der bei einem Besuch in Beuggen das Bedürfnis einer solchen bei uns erkannte. Hensel bettelte in Freundeskreisen 1000 Fl. zusammen und legte damit den Grundstein für die heutige Jubilarin. Auf seine Veranlassung hin wurde ein Verein gebildet, dem unerwartet ein Förderer in der Person des Steinmetz Ambrosius Schlatter sich beigesellte und nicht nur den Boden für einen Bauplatz schenkte, sondern ein Haus nebs Waschhaus darauf bauen ließ, in dem die zur Erziehung bestimmten Kinder ihr erstes Heim fanden. Ein öffentlicher Aufruf ergab den schönen Betrag von 8179 Fl. 37 Kr., nebst 363 Haushaltungsgegenständen verschiedener Art. Dadurch war es möglich, das ganze Haus auszubauen und noch zwei Jucharten Wiesen zu erwerben. Die Handwerker arbeiteten um geringen Lohn, teilweise umsonst. Verschiedene Vereine arbeiteten für die Anstalt und beschenkten sie mit Kleidungsstücken und Weißzeug.

Am 5. November 1840 konnte die Einweihung des Heims an der Wassergasse in St. Gallen stattfinden. Mit 9 Knaben wurde es eröffnet. Vorsteher war Joh. Heinrich Oettli von Ottoberg (Thg.), der als vorzüglicher Hausvater und Erzieher bis 1854 wirkte. Als er sich 1841 verehelichte, wurden auch Mädchen aufgenommen. Sein Nachfolger wurde 1854 Lehrer Jakob Winkler, der aber schon nach zweijähriger Tätigkeit vom Scharlach dahingerafft wurde. Ihm folgte Chri-

stian Flury von Saas, seinerzeit Hausvater in der Erziehungsanstalt Rickenhof bei Wattwil und nachheriger Waisenvater in Speicher. Die Hauseltern konnten das 25-jährige Dienstjubiläum in der Anstalt feiern. Krankheit der Hausmutter veranlaßten Flury 1885 die Demission einzureichen. Als neue Hauseltern wurde das Ehepaar Wehrli-Enz von Eschikofen (Thg.) berufen. In die Wirkungszeit von Familie Wehrli fiel das Festchen des 50-jährigen Bestehens der Anstalt. Die Erfahrungen, die Vater Wehrli in der Pestalozzistiftung in Schlieren (Zch.) und in Brüttisellen sich aneignen konnte, haben reichlich Früchte getragen. Die stete Verbundenheit der „Ehemaligen“ ist hiefür der beste Beweis. Trotzdem die Familie Wehrli an ihren herangewachsenen Kindern eine große Hilfe im Erzieherberuf hatten, sah sich das Hauselternpaar 1912 genötigt, den Rücktritt zu nehmen. Ihm folgte das Ehepaar Dähler-Wagner, damals Hauseltern an der bernischen Erziehungsanstalt Brünnen. Dafür, daß auch diese Wahl eine glückliche war, sprechen die „Ehemaligen“, die den seit 1933 zurückgetretenen „Eltern“ heute noch durch zahlreiche Besuche ihre Anhänglichkeit bewahren.

1841 schenkte ein auswärtiger Freund der Anstalt den Betrag von 8 Fl. 6 Kr. Diese bescheidene Gabe bildete das Grundstücklein zu einer Unterstützungs kasse für ausgetretene Zöglinge. 1846 wurde durch Fr. Henriette Scherrer der Anstalt ein beträchtliches Legat überwiesen, das als Reservefonds verwaltet und einen Notpfennig für schwerere Zeiten bildet und deren Zinsen der Hauptkasse zugeführt wurden. Es war dies nicht ganz überflüssig, da die Anstalt zum großen Teil auf das Wohlwollen privater Hilfe angewiesen war, und da sich im Laufe der Jahre die Werke gemeinnütziger Art mehrten, wurden auch die Zuwendungen spärlicher. Nach ihrem Tod wurde dem Heim noch ein bedeutendes Legat zugeführt.

Neben einer geregelten Lebensweise und religiösen Erziehung wurde erkannt, daß die Arbeit einen Zögling nicht zu schwer belasten darf. Neben der Mithilfe im Haushalt wurden Korbblechten, Sesselflicken, Weben, Kaffeebohnenerlesen, Endefinken, sowie auch Fädeln für